



AUDITOR

Audit ■ Tax ■ Accounting

Klienteninformation

Tschechien

30. Mai 2023

Konsolidierungspaket der Regierung und Gesetz zum Erlass von Steuerschulden

Angesichts der steigenden Staatsschulden hat die Regierung der Tschechischen Republik ein Konsolidierungspaket vorgestellt, welches ab 2024 in Kraft treten sollen. Zurzeit liegt nur der Regierungsentwurf vor, welcher im Laufe des Sommers das Genehmigungsverfahren durchlaufen wird. Wichtige Punkte aus abgabenrechtlicher Sicht haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Am 1. Juli 2023 wird das Gesetz über den außerordentlichen Erlass und das Erlöschen bestimmter Steuerschulden in Kraft treten.

Erhöhung von Steuersätzen und Abgaben

- Der Körperschaftsteuersatz soll von 19 % auf 21 % angehoben werden.
- Der Einkommensteuersatz für natürliche Personen soll bei 15 % bleiben, allerdings nur bis zu einer monatlichen Bemessungsgrundlage von ca. 121.000 CZK, d.h. jährlich bis zum 36-fachen des Durchschnittslohns. Aktuell gilt dies bis zu einem monatlichen Betrag von ca. 161.000 CZK, d. h. jährlich bis zum 48-fachen des Durchschnittslohns. Einkünfte, die das 36-fache des Durchschnittslohns übersteigen, sollen mit 23 % besteuert werden.
- Es soll nur noch einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 12 % geben, während es aktuell zwei ermäßigte Sätze (10 % und 15 %) gibt. Für einige Posten, wie Lebensmittel und medizinische Geräte, soll der Satz gesenkt werden, für einige Posten, wie Arzneimittel, Wasser- und Abwassergebühren und öffentliche Verkehrsmittel, soll er erhöht werden.
- Die Grundsteuer soll erhöht werden und in Zukunft automatisch entsprechend der neu eingeführten

PRAG ■ PELHŘIMOV ■ BRÜNN ■ BRATISLAVA ■ WIEN ■ HORN

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms

Inflationsklausel angehoben werden.

- Die Verbrauchssteuern auf Alkohol, Tabak und Glücksspiel sollen erhöht werden.
- Arbeitnehmer sollen nun einen Krankenversicherungsbeitrag von 0,6 % entrichten, während bisher nur der Arbeitgeber Krankenversicherungsbeiträge zahlt.
- Selbständige sollen nun einen höheren Mindestbeitrag zur Rentenversicherung zahlen und von einer höheren Bemessungsgrundlage. Bisher werden 50 % des Gewinns als Bemessungsgrundlage für die Versicherung herangezogen, nun sollen es 55 % des Gewinns sein.

Änderungen bei nicht selbständiger Arbeit

- Die Befreiung von Benefits für Arbeitnehmer wie Zuschüsse für kulturelle und sportliche Aktivitäten, Feiertagszuschüsse, Zuschüsse für den Kauf von Waren und Dienstleistungen medizinischer Art, sowie Zuschüsse für die Nutzung von Bildungs- und Erholungseinrichtungen soll abgeschafft werden. Beiträge zur Vorschulerziehung, die so genannten Kindergartenbeiträge, sowie überschüssige Essensgutscheine sollen nicht mehr steuerfrei sein.
- Eine wesentliche Änderung ist bei der Regelung der geringfügigen Beschäftigung, den so genannten Arbeitsleistungsverträgen (kleine Brigade), zu erwarten. Die Grenze für versicherungsbefreites Einkommen bei einem einzigen Arbeitgeber solle bestehen bleiben. Einkünfte aus Arbeitsleistungsverträgen sollen nun als eine Einheit behandelt werden, unabhängig davon, ob sie von mehr als einem Arbeitgeber stammen. Es soll eine zweite kumulative Grenze für den Verdienst des Arbeitnehmers aus allen Vereinbarungen mit mehreren Arbeitgebern eingeführt werden, bei deren Überschreitung Sozialversicherungsbeiträge von den gesamten Einkünften zu entrichten sind. Die Arbeitgeber werden daher neu verpflichtet sein, alle Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Vereinbarung arbeiten, innerhalb einer sehr kurzen Frist von 8 Tagen nach Eintritt des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherungsverwaltung zu melden.
- Die Steuerermäßigung für Studenten soll abgeschafft werden, und die Steuerermäßigung für Ehegatten ohne Einkommen soll an strengere Bedingungen gebunden werden

Besteuerung von Wertpapiergeschäften und weitere Änderungen

- Einkünfte aus der Übertragung von Wertpapieren und Aktien, die 40 Mio. CZK pro Jahr übersteigen, sollen immer besteuert werden, d.h. der Fünfjahres- bzw. Dreijahrestest für die Steuerbefreiung gilt nicht, auch nicht für den Anteil bis zur Grenze von 40 Mio. CZK. Der Steuersatz beträgt in diesem Fall 23 %.
Einkünfte bis zu 100 Tsd. CZK sollen immer steuerfrei sein.
Einkünfte zwischen 100 Tsd. CZK und 40 Mio. CZK sollen bei Einhaltung der Fünfjahres- bzw. Dreijahresfrist steuerfrei sein.

- Lotterie- und Glücksspielgewinne, die 50.000 CZK übersteigen, sollen besteuert werden.
- Fahrzeuge sollen nur noch bis zu 2 Mio. CZK Anschaffungskosten steuerlich absetzbar sein. Die gleiche Grenze gilt auch für die Miete im Falle von Fahrzeugleasing.

Gesetz zum Erlass von Steuerschulden

Zusätzlich zu dem oben beschriebenen Konsolidierungspaket wird ab dem 1. Juli 2023 ein **Gesetz über den außerordentlichen Erlass und das Erlöschen bestimmter Steuerschulden** in Kraft treten.

Schulden von natürlichen Personen aus **Verzugszinsen, Bußgeldern** und anderen Zuschlägen können erlassen werden. Voraussetzung ist, dass der Schuldner **die geschuldete Steuer** (in einer Summe oder in Raten) bis spätestens **30. November 2023** entrichtet und zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und Ende November 2023 einen **Antrag auf außerordentlichen Erlass von Strafzuschlägen** stellt. Der Erlass gilt nur für **Schulden, die bis zum 30. September 2022 entstanden sind**.

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit eines **automatischen Erlasses kleinerer Steuerrückstände** vor (30 CZK bei der Grundsteuer, 200 CZK in anderen Fällen, mit einem Höchstbetrag von insgesamt 1.000 CZK für einen Steuerverwalter), die am 1. Juli 2023 automatisch verjähren, **ohne dass ein Antrag auf Erlass gestellt werden muss**. Dieser Erlass gilt für alle Steuersubjekte, **auch für juristische Personen**.

Neben Steuerschulden **betrifft die Aktion auch Sozialversicherungsschulden, sowohl für natürliche als auch für juristische Personen**, unter ähnlichen Bedingungen, d.h. Versicherungsschulden, **die bis zum 30. September 2022 entstanden sind, müssen bis spätestens 30. November 2023 beglichen werden**. Nach derzeitigem Kenntnisstand gilt **die Aktion nicht für Krankenversicherungsprämien**.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Auditor Team

ING. MARTA PRACHAŘOVÁ, LL.M.
Leiterin der Steuerabteilung
T: +420 224 800 458
marta.pracharova@auditor.eu

ING. JANA STŘELICKÁ
Steuerberaterin
T: +420 542 422 636
jana.strelicka@auditor.eu